



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2022	Ausgegeben zu Erfurt, den 24. Juni 2022	Nr. 15
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
24.05.2022	Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes	283
24.05.2022	Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft ..	284
24.05.2022	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes	284
13.05.2022	Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Führung ausländischer Doktorgrade.....	285
10.06.2022	Zehnte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz.....	285
14.06.2022	Thüringer Spielhallenverordnung (ThürSpielhallenVO).....	286
30.05.2022	Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags über die Veränderung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. Januar 2022.....	292
24.05.2022	Berichtigung des Thüringer Haushaltsgesetzes 2022 vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 75).....	293

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes Vom 24. Mai 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Kommunalwahlgesetz vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 18 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Veröffentlichung der Wahlvorschläge beinhaltet nur den vollständigen Namen und den Wohnort der jeweiligen Bewerber. Die vollständige Anschrift wird nur auf Wunsch der Bewerber veröffentlicht."

2. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für das Amt des Bürgermeisters wählbar ist jede wahlberechtigte Person im Sinne des § 1, die am Tag der Wahl

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. nicht nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

3. im Fall der Bewerbung um das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters seit mindestens sechs Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt hat.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch gewählt werden, wer zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat; § 25 des Thüringer Beamtengesetzes findet im Übrigen keine Anwendung."

3. Dem § 41 a wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Für Wahlverfahren nach diesem Gesetz, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes bereits der Wahltag festgesetzt worden ist, ist § 24 Abs. 2 in der am Tag vor dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 24. Mai 2022
In Vertretung
Die Vizepräsidentin des Landtags
Marx

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft Vom 24. Mai 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 18 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Wird ein Kind oder Jugendlicher im Sinne des § 17 Abs. 1 ThürSchulG infolge einer besonderen Lage wie beispielsweise einer elementaren oder technischen Katastrophe, eines Bürgerkriegs oder Kriegs schulpflichtig, zählt dieses oder dieser abweichend von Satz 2 auch als Schüler, wenn die Beschulung nach dem 1. März begonnen hat. In diesen Fällen wird die

nach Satz 1 zu gewährende Finanzhilfe auf Antrag des Schulträgers als Einmalzahlung anteilig gewährt, indem der nach Anlage 1 zu gewährende Finanzhilfesatz durch zwölf dividiert und sodann mit der Anzahl der im Jahr der Schulaufnahme verbleibenden Monate des Jahres multipliziert wird."

2. In Anlage 1 zu § 18 Abs. 2 Satz 1 erhält Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb folgende Fassung:

"aa) ganztags	6.616 Euro
bb) nicht ganztags	4.728 Euro"

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Erfurt, den 24. Mai 2022
In Vertretung
Die Vizepräsidentin des Landtags
Marx

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes Vom 24. Mai 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Abs. 1 Satz 3 des Thüringer Landesmediengesetzes vom 15. Juli 2014 (GVBl. S. 385), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2020 (GVBl. S. 369) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"Abweichend von Satz 1 ist die nichtredaktionelle Zusammenarbeit von Rundfunkveranstaltern zulässig."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 24. Mai 2022
In Vertretung
Die Vizepräsidentin des Landtags
Marx

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung über ergänzende Bestimmungen
zur Führung ausländischer Doktorgrade
Vom 13. Mai 2022**

Aufgrund des § 59 Abs. 7 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Führung ausländischer Doktorgrade vom 20. März 2009 (GVBl. S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. September 2020 (GVBl. S. 495), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden die Angabe "Research University (high research activity)" durch die Angabe "R2: Doctoral Universities – High research activity" sowie die Angabe "Research University (very high research

activity)" durch die Angabe "R1: Doctoral Universities – Very high research activity" ersetzt.

2. In § 2 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 13. Mai 2022

Der Minister für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Wolfgang Tiefensee

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem
Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz
Vom 10. Juni 2022**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und 2 des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 16. Dezember 1997 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2016 (GVBl. S. 486), verordnet das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und im Benehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Artikel 1

**Änderung der Thüringer Verordnung über die
Kostenerstattung
nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz**

Die Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 21. Dezember 1999 (GVBl. S. 670), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. August 2018 (GVBl. S. 377), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 3 Satz 4 ThürFlüAG" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 4 Satz 4 ThürFlüAG" ersetzt.

- bb) In Satz 2 Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

"(1a) Für die Unterbringung von Personen, die auf Basis eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union zur Feststellung eines Massenzustromes von Vertriebenen nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustromes von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12) in der jeweils geltenden Fassung um vorübergehenden Schutz ersuchen und für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erbracht werden, sind den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gebietskörperschaften die über die pauschale Erstattung der Kosten nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 entstehenden notwendigen und angemessenen Mehrkosten auf Grundlage einer Spitzkostenabrechnung zu erstatten.

(1b) Für die von privaten Dritten in selbst genutztem Wohnraum aufgenommenen Personen nach Absatz 1a können Landkreise und kreisfreie Städte die Zahlung monatlicher Pauschalen in Höhe von 150,00 Euro für jede erste aufgenommene Person sowie in Höhe von 75,00 Euro für jede weitere aufgenommene Person vereinbaren."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Verweisung "§ 2" ein Komma und die Angabe "mit Ausnahme der Kosten nach § 2 Abs. 1a," eingefügt.

b) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

"(5) Die Kosten nach § 2 Abs. 1a sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 gesondert beim Landesverwaltungsamt abzurechnen. Der Anspruch auf Erstattung dieser Kosten ist abweichend von Absatz 4 Satz 1 ausgeschlossen, wenn er nicht bis zu der in Satz 1 genannten Frist mittels Abrechnung geltend gemacht wird.

(6) Maßgeblich für die Höhe der Erstattung nach § 2 Abs. 1a ist die Höhe der nachgewiesenen Mehrkosten, die für eine Unterbringung der in § 2 Abs. 1a genannten Personen notwendig und angemessen waren."

Artikel 2**Weitere Änderung der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz**

Die Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 21. Dezember 1999 (GVBl. S. 670), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1a und 1b wird aufgehoben.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden das Komma und die Angabe "mit Ausnahme der Kosten nach § 2 Abs. 1a," gestrichen.

b) In Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 wird jeweils die Verweisung "§ 2 Abs. 1a" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 1a in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung" ersetzt.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 24. Februar 2022 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. Januar 2023 in Kraft.

Erfurt, den 10. Juni 2022

Der Minister für Migration, Justiz
und Verbraucherschutz

Dirk Adams

**Thüringer Spielhallenverordnung
(ThürSpielhallenVO)
Vom 14. Juni 2022**

Aufgrund des § 12 Nr. 1, 3 und 4 des Thüringer Spielhallengesetzes (ThürSpielhallenG) vom 21. Juni 2012 (GVBl. S. 153 -159-), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2021 (GVBl. S. 373), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft:

**§ 1
Sozialkonzept**

Unternehmen nach § 1 ThürSpielhallenG, welche nach § 3a ThürSpielhallenG zertifiziert sind, haben ein Sozialkonzept nach § 4 Abs. 5 Satz 3 ThürSpielhallenG vorzuhalten und umzusetzen, in dem zusätzlich dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen dem erhöhten Jugend- und Spielerschutz in diesem zertifizierten Unternehmen Rechnung getragen wird.

**§ 2
Besondere Schulungen**

(1) Unternehmen nach § 1 ThürSpielhallenG, welche nach § 3a ThürSpielhallenG zertifiziert sind, haben den jewei-

ligen Nachweis über die Durchführung der besonderen Schulung des Personals zu erbringen. Die Schulungen nach Satz 1 müssen durch qualifiziertes Schulungspersonal erbracht werden und umfassen insgesamt mindestens acht Zeitstunden. Die Teilnehmerzahl darf 15 Personen nicht überschreiten. Schulungsinhalte müssen mindestens sein:

1. Glücksspiel und Glücksspielmarkt,
2. allgemeine Grundlagen zum Thema Sucht sowie zur Glücksspielsuchtprävention,
3. Glücksspielsucht als anerkannte Krankheit,
4. Struktur des Suchthilfesystems in Thüringen und Zugangsmöglichkeiten zu diesem,
5. Spielersperre,
6. Interventions- und Kommunikationstechniken.

(2) Unternehmen nach § 1 ThürSpielhallenG, welche nach § 3a ThürSpielhallenG zertifiziert sind, haben die für die Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzepts nach § 4 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 ThürSpielhallenG jeweils verantwortlichen Personen besonders zu schulen. Die besonderen Schulungen müssen durch qualifiziertes Schulungspersonal erbracht werden und umfassen insgesamt mindestens

40 Zeitstunden. Die Teilnehmerzahl darf 15 Personen nicht überschreiten. Schulungsinhalte müssen mindestens sein:

1. Glücksspiel und Glücksspielmarkt,
2. allgemeine Grundlagen zum Thema Sucht sowie zur Glücksspielsuchtprävention,
3. Glücksspielsucht als anerkannte Krankheit,
4. Struktur des Suchthilfesystems in Thüringen und Zugangsmöglichkeiten zu diesem,
5. gesetzliche Anforderungen an den Spielerschutz,
6. Anforderungen an das zu erstellende Sozialkonzept im Interesse des Spielerschutzes,
7. Erkennen von problematischem und pathologischem Spielverhalten,
8. Interventions- und Kommunikationstechniken,
9. Spielerschutz-Dokumentation und Berichterstattung an die zuständige Behörde nach § 8 ThürSpielhallenG.

(3) Die besonderen Schulungen nach den Absätzen 1 und 2 sind alle zwei Jahre zu wiederholen und nachzuweisen.

§ 3

Verpflichtete für die Erbringung des Sachkundenachweises

Betreiber, die für ein Unternehmen nach § 1 ThürSpielhallenG einen Antrag auf Erlaubniserteilung nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3a ThürSpielhallenG stellen, haben einen Sachkundenachweis durch eine Bescheinigung nach § 10 zu erbringen.

§ 4

Zweck der Unterrichtung und des Erwerbs des Sachkundenachweises

(1) Zweck der Unterrichtung ist es, den Betreibern nach § 3 Kenntnisse im Zusammenhang mit dem Betrieb von Unternehmen nach § 1 ThürSpielhallenG zu vermitteln, damit sie mit den mit dem Betrieb zusammenhängenden Rechten und Pflichten sowie den daraus erwachsenden Gefahren vertraut sind, diese bei dem Betrieb des Unternehmens nach § 1 ThürSpielhallenG berücksichtigen und, soweit erforderlich, diesen Gefahren durch Maßnahmen des Spielerschutzes entgegenwirken können.

(2) Zweck des Erwerbs des Sachkundenachweises ist es, den Nachweis zu erbringen, dass die in § 3 genannten Personen die Kenntnisse im Zusammenhang mit dem Betrieb von Unternehmen nach § 1 ThürSpielhallenG erworben haben.

§ 5

Verfahren der Unterrichtung

Die Unterrichtung erfolgt mündlich. Die zu unterrichtende Person muss über die zum Verständnis der zu vermittelnden Inhalte erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Die Unterrichtung dauert mindestens 14 Unterrichtsstunden. Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten. Die Teilnehmerzahl darf 20 Personen nicht überschreiten.

§ 6

Inhalt der Unterrichtung

Die Unterrichtung umfasst entsprechend näherer Bestimmung nach Anlage 1 die Rechte, Pflichten und Befugnisse aus folgenden Rechts- und Sachgebieten:

1. Gewerbeordnung und Spielverordnung,
2. Spielhallenrecht,
3. Jugendschutzrecht,
4. Prävention und Spielerschutz,
5. Datenschutz und Aufzeichnungspflichten.

§ 7

Gegenstand der Sachkundeprüfung

Gegenstand der Sachkundeprüfung ist jedes der in § 6 in Verbindung mit Anlage 1 aufgeführten Sachgebiete.

§ 8

Prüfungsausschuss

Für die Abnahme der Sachkundeprüfung errichtet die zuständige Stelle mindestens einen Prüfungsausschuss. Sie beruft die Mitglieder sowie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Mitglieder müssen zur Durchführung der Prüfung für die Prüfungssachgebiete geeignet sein. Die zuständige Stelle bestimmt Näheres durch seine Prüfungsordnung.

§ 9

Prüfung und Verfahren

(1) Die Sachkundeprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung ist in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle vor Ort durchzuführen.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus jeweils sechs Fragen zu jedem der fünf Sachgebiete nach § 6. Zu den Fragen können Antwortmöglichkeiten vorgegeben werden, von denen eine oder mehrere richtig sind. Die Fragen sind aus einem Katalog von mindestens 25 Fragen je Sachgebiet zu entnehmen, wobei die Auswahl der Fragen für jede Prüfung neu erfolgen muss und sicherzustellen ist, dass inhaltsgleiche Prüfungen innerhalb kurzer Zeiträume nicht stattfinden. Die zuständige Stelle ist verpflichtet, den Fragenkatalog kontinuierlich zu aktualisieren, mindestens einmal jährlich zu ändern und dem für das Recht der Spielhallen zuständigen Ministerium vorzulegen. Werden Antwortmöglichkeiten vorgegeben, müssen je Frage mindestens drei Antwortmöglichkeiten vorgegeben und die Reihenfolge der Antwortmöglichkeiten in regelmäßigen Abständen verändert werden. Den die Unterrichtung nach § 5 durchführenden Personen darf die Auswahl der Fragen für die an der Unterrichtung Teilnehmenden vor Beginn der Sachkundeprüfung nicht bekannt sein. Die zuständige Stelle bestimmt Näheres durch seine Prüfungsordnung.

(3) Die Leistung der jeweils geprüften Person ist von dem Prüfungsausschuss mit bestanden oder nicht bestanden zu bewerten. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn

1. insgesamt von den nach Absatz 2 Satz 1 zu stellenden und in die Wertung einfließenden Fragen mindestens 70 Prozent,
 2. von den Fragen zu den Rechts- und Sachgebieten nach § 6 Nr. 1 bis 4 mindestens vier Fragen und
 3. von den Fragen zu dem Rechts- und Sachgebieten nach § 6 Nr. 5 jeweils mindestens drei Fragen
- richtig beantwortet worden sind. Werden bei den Fragen Antwortmöglichkeiten vorgegeben, gilt eine Antwort als richtig, wenn sämtliche richtige Antwortmöglichkeiten und daneben keine weitere Antwortmöglichkeit ausgewählt worden sind.

(4) Die Mitnahme, das Abfotografieren oder Kopieren der Prüfungsfragen ist verboten.

(5) Das Nähere zum Ablauf der Prüfung einschließlich zur Prüfungsdauer bestimmt die zuständige Stelle.

(6) Die zuständige Stelle ist verpflichtet, die Prüfungsunterlagen der geprüften Personen für einen Zeitraum von zwei Jahren aufzubewahren.

(7) Die Prüfung kann nach einer erneuten Unterrichtung wiederholt werden.

§ 10

Sachkundenachweis

Die zuständige Stelle stellt eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 als Sachkundenachweis aus, wenn die geprüfte Person die Sachkundeprüfung nach § 9 erfolgreich abgelegt hat.

§ 11

Vermeidung unbilliger Härten

(1) Eine unbillige Härte im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 1 für Betreiber eines bestehenden Unternehmens nach § 10 Abs. 3 oder § 10a Abs. 1 ThürSpielhallenG, welche einen Antrag nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 ThürSpielhallenG gestellt haben, setzt einen atypischen Einzelfall voraus, in dem gerade auf Grund des Vertrauens in die frühere Rechtslage für den Betrieb und somit auch für den jeweiligen Betreiber besondere unvermeidbare Belastungen gegeben sind, denen andere bestehende Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 ThürSpielhallenG grundsätzlich nicht ausgesetzt sind.

(2) Im Fall des Vorliegens einer unbilligen Härte nach Abs. 1 ist die Frist zur Beseitigung der unbilligen Härte längstens für die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürSpielhallenG oder § 10a Abs. 3 ThürSpielhallenG genannten Fristen anzuerkennen.

§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) Betreiber eines bestehenden Unternehmens nach § 2 Abs. 1 ThürSpielhallenG sowie § 10a Abs. 1 ThürSpielhallenG, welche einen Antrag nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 ThürSpielhallenG oder einen Antrag nach § 10a Abs. 1 Satz 1 ThürSpielhallenG stellen, sind bis zur endgültigen Entscheidung über

den Antrag oder bis zum Ablauf der Fristen nach den Absätzen 2 und 3 zu dulden.

(2) Der Nachweis über die Einleitung eines Zertifizierungsverfahrens für Anträge nach Absatz 1 ist bis zum Ablauf des 30. April 2023 zu erbringen.

(3) Der Nachweis über die Anmeldung zur Sachkundeunterrichtung nach § 3 ist bis zum Ablauf des 30. April 2023 zu erbringen.

§ 13

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtsregister eingetragen sind.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 14. Juni 2022

Der Minister für Wirtschaft, Wissenschaft
und Digitale Gesellschaft

Wolfgang Tiefensee

Anlage 1
(zu den §§ 6 und 7)

Sachgebiet 1 Gewerbeordnung und Spielverordnung (SpielV)

Unterrichtungsziele und -inhalte	¹UStd.
<p>Grundvoraussetzungen der gewerblichen Tätigkeit überblicken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begriff des (stehenden) Gewerbes, - Gewerbetreibende als Träger von Rechten und Pflichten, insbesondere natürliche und juristische Personen als Gewerbetreibende, - allgemeine Pflichten im stehenden Gewerbe, - Erlaubniserteilung, Nebenbestimmungen, Widerruf und Rücknahme, - Gewerbeuntersagung, Zuverlässigkeit, Auskunft und Nachschau nach § 29 der Gewerbeordnung <p>Voraussetzungen für das gewerbliche Geldspiel überblicken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begriff „Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit“ nach § 33c der Gewerbeordnung, - Erlaubnis nach § 33c Abs. 1 der Gewerbeordnung, - Geeignetheitsbestätigung nach § 33c Abs. 3 der Gewerbeordnung, - Bauartzulassung und Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 33e der Gewerbeordnung 	1
<p>Pflichten nach Spielverordnung beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufstellung von Geldspielgeräten nach den §§ 1 bis 3a SpielV, - Veranstaltung anderer Spiele nach den §§ 4 bis 5a SpielV, - Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes nach den §§ 6 bis 10d SpielV <p>Sanktionen überblicken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ordnungswidrigkeiten nach § 19 SpielV, - Strafvorschriften nach den §§ 284 bis 286 des Strafgesetzbuchs (StGB) 	2

Sachgebiet 2 Spielhallenrecht Thüringen

Unterrichtungsziele und -inhalte	UStd.
<p>Anforderungen nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 sowie dem Thüringer Spielhallengesetz überblicken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zweck, - Zulässigkeit, - Sozialkonzept, - Aufklärung, - Werbung, - Spielhallen <p>landesspezifische Spielhallenregelungen (vergleichende Darstellung) überblicken</p> <p>besondere Pflichten in Thüringen beim Betrieb der Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens</p> <p>baurechtliche Vorschriften und kommunalrechtliche Vorgaben überblicken</p>	2

¹ Unterrichtsstunde, welche mindestens geleistet werden muss

Sachgebiet 3 Jugendschutzrecht

Unterrichtungsziele und -inhalte	UStd.
Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, insbesondere in der Öffentlichkeit beachten	2

Sachgebiet 4 Prävention und Spielerschutz

Unterrichtungsziele und -inhalte	UStd.
<p>technischen Spieler- und Jugendschutz beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Spielberechtigung, - Umgang mit dem gerätegebundenen, personenungebundenen Identifikationsmittel, wiederverwendbare und einmalige Identifikationsmittel <p>Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzepts beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflichten des Betreibers einer Spielhalle, - Umsetzung der Maßnahmen vor Ort, - Dokumentation und Evaluierung <p>Spielersperrsystem beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arten der Sperrern, - Verfahren der Spielersperrere, - Dauer und Beendigung 	6

Sachgebiet 5 Datenschutz und Aufzeichnungspflichten

Unterrichtungsziele und -inhalte	UStd.
<p>allgemeine Datenschutzgrundsätze überblicken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundprinzipien des Datenschutzes, - Betroffenenrechte, - Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter, - Strafvorschriften nach den §§ 201, 201a, 202 und 202a StGB, - Haftung und Sanktionen (Gefährdungshaftung, Geldbuße und Strafvorschriften) <p>Datenschutz beim Betrieb von Geldspielgeräten beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsatz von Videoüberwachung in Spielhallen, - Durchführung von Einlasskontrollen in Spielhallen, - Datenverarbeitung beim Spielersperrsystem nach § 23 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 <p>gerätebezogene Aufzeichnungspflichten beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - allgemeine Buchführungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, - Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, auch in elektronischer Form, sowie Datenzugriff, - dauerhafte Erhebung und Speicherung der Fiskaldaten von Geldspielgeräten 	1

Anlage 2
(zu § 10)

**Bescheinigung
über die Sachkundeprüfung
nach § 10 der Thüringer Spielhallenverordnung**

(Familienname und Vorname)

geboren am

in

Anschrift

ist in der Zeit vom

bis

von der

(zuständige Stelle)

hat die für den Sachkundenachweis erforderliche Prüfung erfolgreich abgelegt.

(Stempel/Siegel)

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

**Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags über die Veränderung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. Januar 2022
Vom 30. Mai 2022**

§ 26 des Thüringer Abgeordnetengesetzes (ThürAbgG) in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), das zuletzt durch Gesetz vom 2. November 2021 (GVBl. S. 545) geändert worden ist, regelt das Verfahren der Anpassung der Abgeordnetenentschädigungen. Danach hat das Landesamt für Statistik der Präsidentin des Landtags die für die Anpassung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen maßgebenden Entwicklungsraten am Ende des ersten Quartals des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres mitzuteilen. Diese unterrichtet danach den Landtag in einer Drucksache und die Öffentlichkeit im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen hierüber sowie über die sich daraus ergebenden Veränderungen der Grund- und der Aufwandsentschädigungen. Sie treten jeweils mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres der Bekanntgabe in Kraft.

Die Mitteilung ist mit Schreiben des Präsidenten des Landesamtes für Statistik vom 3. Mai 2022 erfolgt. In diesem Schreiben werden die Einkommensentwicklungsraten mit 3,9 vom Hundert und die Preisentwicklungsraten mit 3,2 vom Hundert beziffert. *

Hieraus ergeben sich mit Wirkung vom 1. Januar 2022 folgende Veränderungen der Grund- und der Aufwandsentschädigungen:

1. Die Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 ThürAbgG

erhöht sich um 235,43 Euro auf 6.272,15 Euro.

2. Die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1

Nr. 1 ThürAbgG

erhöht sich um 43,50 Euro auf 1.402,93 Euro;

Nr. 2 ThürAbgG

erhöht sich um 13,59 Euro auf 438,43 Euro;

Nr. 3 ThürAbgG

erhöht sich bei einer Entfernung

von bis zu	20 km	um	8,16 Euro	auf	263,06 Euro,
von bis zu	40 km	um	13,59 Euro	auf	438,43 Euro,
von bis zu	60 km	um	17,67 Euro	auf	569,95 Euro,
von bis zu	80 km	um	21,75 Euro	auf	701,46 Euro,
von bis zu	100 km	um	25,83 Euro	auf	832,99 Euro,
von bis zu	120 km	um	29,91 Euro	auf	964,52 Euro,
und ab	120 km	um	33,99 Euro	auf	1.096,08 Euro.

3. Die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 ThürAbgG

erhöht sich bei einer Entfernung

von bis zu	20 km	um	13,11 Euro	auf	422,90 Euro,
von bis zu	40 km	um	14,32 Euro	auf	461,78 Euro,
von bis zu	60 km	um	15,22 Euro	auf	490,96 Euro,
von bis zu	80 km	um	16,13 Euro	auf	520,15 Euro,
von bis zu	100 km	um	17,03 Euro	auf	549,27 Euro,
von bis zu	120 km	um	17,94 Euro	auf	578,46 Euro,
und ab	120 km	um	18,84 Euro	auf	607,59 Euro.

Erfurt den 30. Mai 2022
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Keller

* Hinweis des Herausgebers: Das Schreiben des Präsidenten des Landesamtes für Statistik vom 3. Mai 2022 nebst Anlagen ist in der Drucksache 7/5690 des Thüringer Landtags vom 14. Juni 2022 veröffentlicht.

**Berichtigung des Thüringer Haushaltsgesetzes 2022
vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 75)**

In § 13 Abs. 1 wird die Nummerierung 4 bis 8 durch die Nummerierung 1 bis 5 ersetzt.

Erfurt, den 24. Mai 2022
In Vertretung
Die Vizepräsidentin des Landtags
Marx

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016